

Antrag

Hannover, den 12.06.2018

Fraktion der AfD

Änderung der Geschäftsordnung des Niedersächsischen Landtages

- Drs. 18/1

Unterrichtungen durch die Präsidentin des Niedersächsischen Landtages - Drs. 18/14 und 18/67

Der Landtag wolle beschließen:

§ 46 der Geschäftsordnung des Niedersächsischen Landtages (GO LT) in der Fassung vom 4. März 2003 (Nds. GVBl. S. 135), zuletzt geändert durch Beschluss vom 13. Dezember 2017 (Nds. GVBl. S. 14), wird wie folgt geändert:

1. Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
2. Es wird der folgende neue Absatz 2 angefügt:

„(2) Der Präsident oder die Präsidentin fordert die Landesregierung auf, die Fragen innerhalb von zwei Wochen zu beantworten; er oder sie kann diese Frist im Benehmen mit dem Fragesteller verlängern.“

Begründung

§ 46 GO LT ist die geschäftsmäßige Grundlage für das Fragerecht der einzelnen Abgeordneten. Jeder Abgeordnete hat das Recht auf die Informationen, die er benötigt, um insbesondere seine Kontrollfunktion wahrzunehmen. Die Kleine Anfrage ist im Wesentlichen ein Recht der Opposition.

Im Gegensatz zu § 104 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Bundestages (GOBT), der eine Zwei-Wochen-Frist zur Beantwortung der Kleinen Anfragen enthält, normiert § 46 GO LT keine Frist. Zwar enthält die Gemeinsame Geschäftsordnung der Landesregierung und der Ministerien (GGO) eine Vier-Wochen-Frist, dieser fehlt jedoch die Bindungswirkung für das Geschäftsordnungsrecht.

In der parlamentarischen Praxis ist nachweisbar, dass sich die Landesregierung nicht an der Frist der GGO orientiert. Als Beispiele dienen die Drucksache 18/421, Anfrage der Abgeordneten Christian Meyer und Imke Byl (Bündnis 90/Die Grünen), Einreichdatum 02.01.2018, Beantwortung 27.02.2018 (58 Tage); die Drucksache 18/510, Anfrage der Abgeordneten Anja Piel, Stefan Wenzel u. a. (Bündnis 90/Die Grünen), Einreichdatum 30.01.2018, Beantwortung 15.03.2018 (43 Tage); die Drucksache 18/251, Anfrage des Abgeordneten Stephan Bothe (AfD), Einreichdatum 12.12.2017, Beantwortung 03.02.2018 (53 Tage) und die Drucksache 18/378, Anfrage des Abgeordneten Peer Lilienthal (AfD), Einreichdatum 08.01.2018, Beantwortung 20.02.2018 (43 Tage).

Durch die Einführung des neuen Absatzes 2 ist es für die Landesregierung zukünftig geboten, das Geschäftsordnungsrecht des Landtages zu respektieren. Die Landesregierung wird im Grundsatz dazu verpflichtet, das ihr zur Verfügung stehende Datenmaterial zeitnah zur Verfügung zu stellen. Die für die Arbeit der Abgeordneten notwendigen Informationen werden innerhalb einer angemessenen Frist zur Verfügung gestellt. Falls ausnahmsweise eine Beantwortung aus besonderen Gründen innerhalb der Frist nicht möglich ist, kann sich die Landesregierung über den Präsidenten/die Präsidentin mit dem Fragesteller rechtzeitig ins Benehmen setzen.

Das Fragerecht der Oppositionsparteien und ihrer Abgeordneten würde durch eine Neuregelung gestärkt.

Klaus Wichmann

Parlamentarischer Geschäftsführer

(Verteilt am 14.06.2018)